



## ***PFLICHT ZUR ERTEILUNG ELEKTRO- NISCHER RECHNUNGEN FÜR B2B-UMSÄTZE IM INLAND AB 1.1.2025***

**Das BMF veröffentlichte im April diesen Jahres einen ersten Entwurf des „Gesetz[es] zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen sowie Steuervereinfachungen und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz)“ und speiste damit erstmals Vorschriften über die E-Rechnungspflicht für inländische B2B-Umsätze in den Gesetzgebungsprozess ein. Die betroffenen Wirtschaftsverbände haben ihre Stellungnahmen abgegeben und am 14.07.2023 hat das BMF einen geänderten Entwurf veröffentlicht.**

Genereller Hintergrund der bevorstehenden E-Rechnungspflicht ist ein Richtlinienentwurf der EU-Kommission („VAT in the Digital Age – ViDA“) zur Etablierung eines grenzüberschreitenden transaktionalen Meldesystems. Kern dieses Vorhabens ist die Errichtung einer Plattform, auf welche die Finanzverwaltungen Zugriff haben, um die wesentlichen Daten einer jeden geschäftlichen Transaktion einsehen zu können. Die E-Rechnung bildet einen Grundpfeiler dieses Systems, indem sie durch den ordnungsgemäßen Versand über die Plattform an den Leistungsempfänger entsprechende Meldedaten für den späteren Abruf durch die Finanzverwaltung hinterlässt.

Im Einzelnen sehen die derzeit geplanten Regelungen zur E-Rechnungspflicht Folgendes vor:

- Eine E-Rechnung wird in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen. Wichtig hierbei ist, dass eine nahtlose digitale Verarbeitung möglich ist. Ausgeschlossen werden so bspw. Papier- und PDF-Rechnungen.
- Unternehmer haben sechs Monate ab Leistungsdatum Zeit, eine E-Rechnung auszustellen.
- Leistender und Leistungsempfänger (B2B) sind im Inland ansässig. Die Ansässigkeit begründet sich durch Sitz, Geschäftsleitung oder eine am betreffenden Umsatz beteiligte Betriebsstätte im Inland. Von der E-Rechnungspflicht ausgenommen sind zunächst solche Unternehmer, die im Inland lediglich eine umsatzsteuerliche Registrierung innehaben.



**SEBASTIAN MOOS**

Steuerberater  
Dipl.-Finanzwirt (FH, LL.M.)  
moos@peterpartner-stb.de  
Telefon: +49(0)2 21 99 59 85-33

Der derzeitige Zeitplan sieht vor, dass grundsätzlich alle Rechnungen ab dem 01.01.2025 in gültigen E-Rechnungsformaten (CEN-Norm 16931) ausgestellt werden, wobei es bis 31.12.2025 auch weiterhin zulässig sein wird, Rechnungen in anderen Formaten auszustellen (Papier, PDF, etc.). In dieser Übergangszeit bedarf es auch einer Zustimmung des Rechnungsempfängers zur gültigen Ausstellung einer E-Rechnung.

Hinsichtlich der genaueren Modalitäten der Datenübermittlung schweigt sich der Gesetzesentwurf bislang aus. Einer „klassischen“ Übermittlung per E-Mail dürfte also nichts im Wege stehen. Präzisere Angaben hierzu wird das BMF machen können, wenn der von der Europäischen Union initiierte Aktionsplan ViDA („VAT in the Digital Age“) weiter vorangetrieben wird. Neuerungen diesbezüglich werden nicht vor 2028 erwartet.

Für die Praxis bedeutet die anstehenden Änderungen in jedem Falle Anpassungsbedarf. Unternehmer, die B2B-Umsätze ausführen, sollten mit entsprechenden strategischen Überlegungen beginnen, um ihre ERP-Systeme für zukünftig neue Abrechnungsprozesse fit zu machen. Als Ihr Ansprechpartner begleiten wir die aktuellen Entwicklungen zu diesem Thema eng und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

**PETER  
PARTNER**  
S T E U E R -  
B E R A T E R

**AALEN**

Peter & Partner Steuerberater PartG mbB  
Ulmer Str. 68  
73431 Aalen  
Tel.: +49(0)73 61 97 37 46-0  
Fax.: +49(0)73 61 97 37 46-99  
info@peterpartner-stb.de

**KÖLN**

Peter & Partner Steuerberater PartG mbB  
Gereonstraße 18-32  
50670 Köln  
Tel.: +49(0)2 21 99 59 85-32  
info@peterpartner-stb.de